

NEUEPLANER
INGENIEURE GBR

BARBARA SCHAAR
Architektin
M.Sc. Stadt- und Regionalentwicklung

PATRICK WACKER
Dipl.-Ing. (FH)
M.Sc. Stadt- und Regionalentwicklung

Am Graben 38
78224 Singen

T +49 1523 7740087
T +49 1578 7255581
info@neueplaner.de



Gemarkung Hilzingen

Landkreis Konstanz

Begründung

gemäß §2a BauGB

zum

Bebauungsplan

Sondergebiet „Solarpark Dachsmiete“

Satzungsbeschluss

09.06.2026



Inhalt

1. Anlass der Planaufstellung

2. Klimaschutzgesetz Baden-Württemberg (KSG BW)

3. Plangebiet

- 3.1 Geltungsbereich und Umschreibung des Plangebietes
- 3.2 Standortauswahl
- 3.3 Bestandssituation und derzeitige Nutzung

4. Planerische Ausgangssituation

- 4.1 Planungsrecht – übergeordnete Planungen
- 4.2 Schutzgebiete / Ökologische Belange
- 4.3 Umweltbericht
- 4.4 Blendgutachten

5. Wesentliche Planinhalte

- 5.1 Planungsziele / Leitgedanken
- 5.2 Flächengröße
- 5.3 Verkehrliche Erschließung
- 5.4 Ver- und Entsorgung

6. Begründung der planungsrechtlichen Festsetzungen

- 6.1 Art der baulichen Nutzung
- 6.2 Maß der baulichen Nutzung
- 6.3 Überbaubare Grundstücksfläche
- 6.4 Maßnahmen zur Vermeidung, Minimierung, Verringerung und zum Ausgleich von Eingriffen

7. Auswirkungen der Planung

- 7.1 Städtebauliche Auswirkungen des Plangebietes
- 7.2 Verkehrliche Situation
- 7.3 Auswirkungen auf bestehende Nutzungen
- 7.4 Auswirkungen auf Natur- und Landschaft
- 7.5 Auswirkungen auf das Grundwasser
- 7.6 Finanzielle Auswirkungen auf den kommunalen Haushalt

8. Statistische Daten

9. Rechtliche Grundlagen

Anlagen:

1. Umweltbericht zum Satzungsbeschluss(Quelle: 365° freiraum + umwelt, Dipl.Ing. (FH) Bernadette Siemensmeyer und M.Sc. Luisa König und Sindy Appler vom 30.04.2026)

I Begründung

1. Anlass der Planaufstellung

Gegenstand der Planung ist die Schaffung der planungsrechtlichen Voraussetzungen für die Errichtung einer Freiflächen-Photovoltaikanlage nordwestlich der Gemeinde Hilzingen und östlich des Steppbaches, im Gewann Dachsmiete auf den Flurstücken 14209 und 14213, Gemarkung Hilzingen, Landkreis Konstanz. Hier beabsichtigt die solarcomplex AG auf einer Gesamtfläche von ca. 5,02 ha die Erzeugung regenerativer Energie mittels einer Freiflächen-Photovoltaikanlage zu ermöglichen.

Die Grundstücke liegen 450 m von der Wohnbebauung entfernt. Straßenverkehrswege sind durch die Anlage nicht tangiert. Westlich der Anlage verläuft der asphaltierte Fahrweg „Tanzplatz“. Der Eigentümer der Fläche verpachtet die Fläche an die solarcomplex AG. Der Eigentümer schafft sich durch die Erzeugung von Solarenergie ein zusätzliches Zukunftsstandbein. Bei den Flurstücken handelt es sich um Ackerland. Das Gelände soll mit aufgeständerten Solarmodulen überstellt und eingezäunt werden. Die Nutzung des Unterwuchses erfolgt als extensives Grünland. Das Gelände ist abschüssig und liegt auf einer Höhe von rd. 540m ü.NN bis rd. 505m ü. NN.

Die Photovoltaikanlage ist mit einer Leistung von rd. 4,8 MW geplant. Sie dient der Gewinnung von Strom aus Sonnenenergie, welcher in das öffentliche Stromnetz eingespeist werden soll. Um die für eine Freiflächensolaranlage notwendige Rechtsgrundlage zu schaffen, beabsichtigt die Gemeinde Hilzingen im Rahmen eines Bebauungsplanverfahrens, ein sonstiges Sondergebiet mit der Zweckbestimmung Photovoltaik auszuweisen. Eine Änderung des Flächennutzungsplanes erfolgt parallel.

Abb. 1: Übersichtsplan

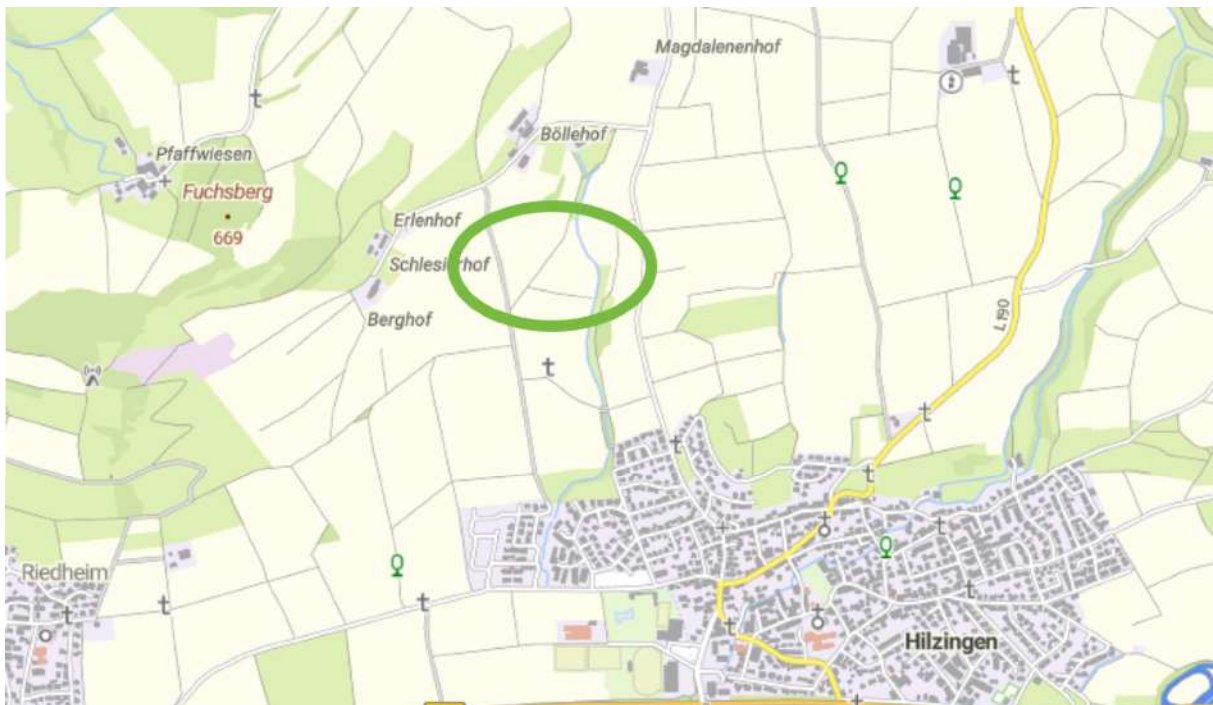


Abb. 2: Übersichtsplan Lage/ Standort des Vorhabenbereichs Darstellung



Die Solarmodule werden in aufgeständerter Bauweise errichtet, bei einer größtmöglichen Ausnutzung der Ausgangsflächen. Die Anlage wird eingezäunt.

Folgende wesentliche Ziele werden mit der Planaufstellung verfolgt:

- Erzeugung von umweltfreundlichem Strom ohne klimaschädigende CO2 Emissionen
- Energieproduktion zur Schonung der begrenzten Ressourcen Kohle, Öl, Gas
- Regionale Wertschöpfung vor Ort
- Sicherung der Energieversorgung und Stärkung der Wirtschaft der Region

Der Bebauungsplan wird im zweistufigen Regelverfahren einschl. Umweltbericht aufgestellt. Für die Errichtung der PV-Anlage ist die Ausweisung eines Sonstigen Sondergebietes (SO) mit der besonderen Zweckbestimmung „Freiflächen-Photovoltaikanlage“ nach § 11 Abs. 2 Baunutzungsverordnung (BauNVO) erforderlich.

Da die Fläche im wirksamen Flächennutzungsplan der Gemeinde Hilzingen als landwirtschaftliche Fläche ausgewiesen ist, für die Planung aber eine Sonderbaufläche „Photovoltaik“ erforderlich ist, ist der Flächennutzungsplan im Parallelverfahren nach § 8 (3) BauGB zu ändern. Das Änderungsverfahren läuft parallel zum Bauleitplanverfahren.

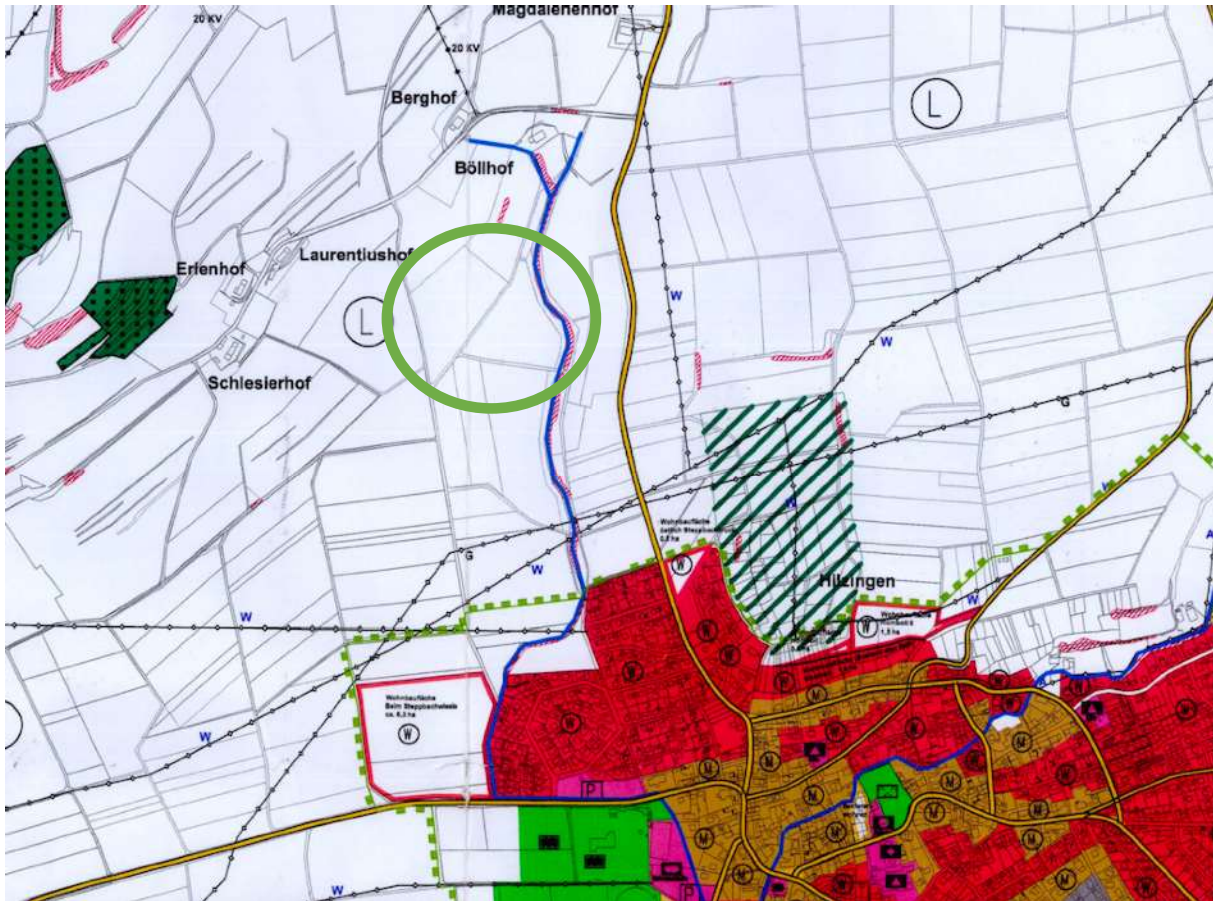


Abb. 3: Darstellung des FNP Hilzingen 2006

Kurzdarstellung der Ziele und Inhalte des Bebauungsplans

Ziel des Bebauungsplans ist die Festsetzung eines Sonstigen Sondergebiets gemäß § 11 Abs. 2 BauNVO mit der Zweckbestimmung „Photovoltaik“. Das Gebiet dient der Errichtung und dem Betrieb von Anlagen zur Erzeugung von Solarstrom (Photovoltaikanlagen).

Es sind Module mit Unterkonstruktion und die zu deren Betreibung notwendigen Nebenanlagen (Trafo- /Umspannstation, Wechselrichter, Verkabelung, Zufahrt und Batteriespeicher) zulässig. Andere Nutzungen sind ausgeschlossen. Die Grundflächenzahl GRZ wird voraussichtlich mit 0,6 festgesetzt und betrifft die mit Modulen überstellte Fläche. Die Module werden auf Metallpfosten montiert, die direkt in den Boden gerammt werden. Zusätzliche Betonfundamente sind nicht erforderlich, wodurch alle Elemente demontierbar sind. Aufgrund der punktuellen Verankerung kommt es zu keiner Versiegelung. Unter den Modulen wird Grünland angesät. Dieses wird extensiv bewirtschaftet durch Mahd oder Beweidung. Innerhalb der Baugrenzen können Photovoltaikmodule mit einer max. Höhe von 3,0 m und Betriebsgebäude (Trafostationen) bis 3,3 m Höhe errichtet werden. Es sind 1 bis 2 Trafos mit einer Grundfläche von je rd. 20 m² sowie mehrere Batteriespeicher erforderlich. Deren genaue Platzierung steht noch nicht fest. Die Module werden dreireihig mit einer Neigung von 10° in Ost-West- beziehungsweise Nord-Ost Ausrichtung montiert. Sie werden in einem Abstand von 80 cm über der Geländeoberkante und in einem Reihenabstand von rd. 2-3 m montiert. Ein 5 m breiter

Grasstreifen um das Modulfeld ermöglicht die Umfahrung zu Wartungszwecken, ein Ausbau ist nicht vorgesehen.

Das Modulfeld wird aus versicherungstechnischen Gründen und um eine Beweidung zu ermöglichen unter Einhaltung eines Bodenabstands für Kleintiere rd. 2 m hoch eingezäunt. Der westliche und nördliche Rand des westlichen Kollektorfeldes wird gegen die frei Landschaft eingegrünt. Eine Einspeisung des erzeugten Stroms in das Stromnetz erfolgt in rd. 300 m Entfernung westlich. Die Erschließung erfolgt voraussichtlich von Westen über den bestehenden Feldweg aus. Ein Ausbau von Erschließungswegen ist nicht vorgesehen. Abwasser fällt nicht an. Das Regenwasser wird flächig versickert.

Bedarf an Grund und Boden

Für das geplante Vorhaben ist folgende Nutzung vorgesehen:

Sonstiges Sondergebiet, Zweckbestimmung Photovoltaik davon innerhalb der Baugrenzen (=Solarfeld)

Grünflächen / Flächen für Bepflanzungen Geltungsbereich gesamt beträgt 50.209 m²

Durch die Betriebsgebäude (Trafostation und Batteriespeicher) kommt es zu einer geringfügigen Neuversiegelung. Durch die Modulgestelle, die nur in den Boden gerammt werden, wird hingegen kein Boden versiegelt.

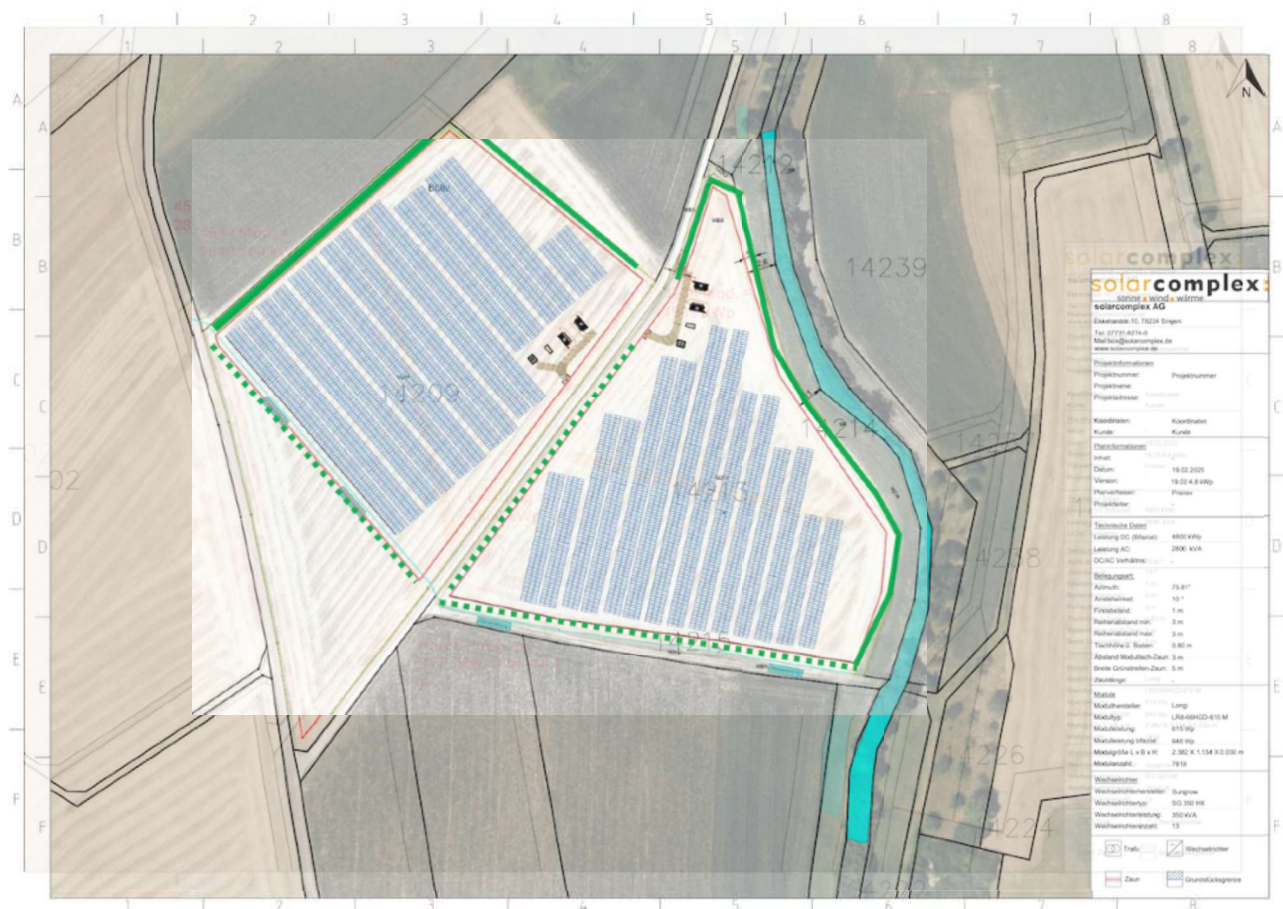


Abb. 4: Belegungsplan mit Solarmodulen/ Blau sowie Trafogebäude/ Gelb und Batteriespeicher / Schwarz

2. Klimaschutzgesetz Baden-Württemberg (KSG BW)

Unter Berücksichtigung der internationalen, europäischen und nationalen Klimaschutzziele und -maßnahmen sollen die Treibhausgasemissionen in Baden-Württemberg gemäß § 10 Klimaschutz- und Klimawandelanpassungsgesetz Baden-Württemberg (KlimaG BW) bis zum Jahr 2030 um mindestens 65 Prozent gegenüber dem Stand von 1990 reduziert werden. Bis zum Jahr 2040 wird die Netto-Treibhausgasneutralität angestrebt. Der Sektor Energiewirtschaft muss hierzu nach § 10 Absatz 2 KlimaG BW einen Beitrag von 75 Prozent im Vergleich zu den Treibhausgasemissionen des Jahres 1990 leisten. Das Klimaschutzgesetz (KSG)BW wurde zum 11.02.2023 in das Klimaschutz- und Klimawandelanpassungsgesetz Baden-Württemberg (KlimaG BW) überführt.

Der Bebauungsplan soll die Errichtung einer Photovoltaik- Freiflächenanlage mit einer installierten Leistung von ca. 4,8 MW ermöglichen. Das beantragte Vorhaben trägt zum notwendigen Ausbaupfad bei.

3. Plangebiet

3.1 Geltungsbereich und Umschreibung des Plangebietes

Der Standort befindet sich im Gewinn Dachsmiete auf den Flurstücken 14209 und 14213, Gemarkung Hilzingen, Kreis Konstanz. Die Grundstücke umfassen ca. 5,02 Hektar und liegen 450 m von der Wohnbebauung entfernt. Die exakten Grenzen des Plangebiets sind im zeichnerischen Teil (Lageplan) als Grenze des räumlichen Geltungsbereichs dargestellt.

Zur Errichtung einer PV-Freiflächenanlage wird auf ca. 5,02 ha bzw. ca. 50.209 m² ein Geltungsbereich als Sondergebiet mit der Zweckbestimmung „Solar-Freiflächenanlage“ ausgewiesen. Das Gelände ist nach Osten abfallend und befindet sich auf eine Höhe von ca. 540-505 m ü.NN.

3.2 Standortauswahl

Die Standortwahl wird im Umweltbericht des Büros 365° freiraum + umwelt, (Dipl.Ing. (FH) Bernadette Siemensmeyer und M.Sc. Luisa König vom 30.04.2026) zum parallel zu diesem Verfahren zu ändernden Flächennutzungsplan behandelt.

3.3 Bestandssituation und derzeitige Nutzung

Das Plangebiet wird derzeit landwirtschaftlich als Ackerland genutzt.

4. Planerische Ausgangssituation

4.1 Planungsrecht – übergeordnete Planungen

Regionalplan 2000

Der Regionalplan 2000 des Regionalverbandes Hochrhein-Bodensee wurde 1996 genehmigt und 1998 veröffentlicht. Die Fortschreibung des Regionalplans wurde begonnen. Darin liegt das Plangebiet außerhalb von Grünzügen und sonstigen Vorranggebieten. Die Änderung des Regionalplan 3.1 – Teilfortschreibung Freiflächen-Photovoltaik für die Region Hochrhein-Bodensee befindet sich im

2. Anhörungsentwurf. Dort werden Vorrangflächen für Freiflächenphotovoltaik behandelt.

Für die geplante Fläche ist eine Vorrangfläche vorgesehen.



Abb. 5: Vorrangflächen FFPV aus der Teilfortschreibung Freiflächen-PV des Regionalplanes 2. Anhörung

Landesentwicklungsplan

Im Landesentwicklungsplan Baden-Württemberg 2002 ist als Grundsatz festgehalten, dass „für die Stromerzeugung [...] verstärkt regenerative Energien wie Wasserkraft, Windkraft und Solarenergie, Biomasse, Biogas und Holz sowie die Erdwärme genutzt werden [sollen]. Der Einsatz moderner, leistungsstarker Technologien zur Nutzung regenerativer Energien soll gefördert werden.“ Plangebietsspezifische Aussagen werden nicht gemacht.

Flächennutzungsplan

Das Plangebiet ist im rechtskräftigen Flächennutzungsplan der Gemeinde Hilzingen als Fläche für die Landwirtschaft dargestellt. Der FNP wird parallel zu diesem Verfahren durch die Gemeinde Hilzingen geändert.

4.2 Schutzgebiete / Ökologische Belange

Die Beschreibung der Umweltbelange und der Auswirkungen der Planung findet im beiliegenden Entwurf des Umweltberichtes des Büro 365 Grad Freiraum und Umwelt vom 03.06.2025 statt.

Schutzgut Mensch

In unmittelbarer Nähe des Solarparks befinden sich keine Siedlungen, im Umweltbericht wird auf die Schutzziele dezidiert eingegangen.

Pflanzen / Biotope und Biologische Vielfalt Naturräumliche Lage

Das Landschaftsschutzgebiet „Hegau“ ist durch die Planung berührt.

Tiere**Artenschutzrechtliche Prüfung**

Die Auswirkungen durch die Umsetzung des Vorhabens werden im Umweltbericht dargestellt.

Fläche

Es entstehen keine negativen Auswirkungen auf das Schutzgut Fläche.

Geologie und Boden

Die Module werden auf Metallpfosten montiert, die direkt in den Boden gerammt werden. Die Bodenverankerung erfolgt in Form von zu rammenden Erdständern ohne Bodenversiegelung. Es werden nur im Bereich der Betriebsgebäude (Trafo-/Umspannstationen) Flächen versiegelt. In diesen Bereichen gehen kleinflächig die Bodenfunktionen verloren.

Geotechnik**Boden**

Generell der Hinweis, dass nach § 2 Abs. 3 Landes-Bodenschutz- und Altlastengesetz (LBodSchAG) bei geplanten Vorhaben, die auf nicht versiegelte, nicht baulich veränderte oder unbebaute Flächen von mehr als 0,5 Hektar einwirken werden, ein Bodenschutz-Konzept zur Gewährleistung des sparsamen, schonenden und haushälterischen Umgangs mit dem Boden im Rahmen der weiteren Vorhabensplanung bzw. -durchführung zu erstellen ist. Eine Erstellung des Bodenschutzkonzepts nach DIN 19639 wird dringend empfohlen. Dies wird eventuell auf Anforderung der Behörde zum Bauantrag notwendig.

Wasser / Grundwasser

Eine Gefährdung des Grundwassers ist bei fachgerechtem Umgang mit Gefahrenstoffen und Abfällen nicht zu erwarten. Von intakten Modulen ist bauartbedingt kein Cadmium- und Bleieintrag in den Boden zu erwarten. Bei einer starken Beschädigung der Solarmodule (z. B. durch Hagel oder Brand) ist eine Cadmium- oder Bleifreisetzung aber nicht gänzlich auszuschließen, so dass defekte Module zeit- nah von der Fläche entfernt werden müssen.

Eine Versickerung der anfallenden Niederschlagswässer erfolgt flächig auf den Grünlandflächen unter den Modulen. Die Grundwasserneubildungsrate wird nicht vermindert. Durch die Nutzungsextensivierung verringert sich der Eintrag von Dünge- und Pflanzenschutzmitteln auf der derzeitigen Grünlandfläche.

Es sind keine Oberflächengewässer, Wasserschutz- oder Überschwemmungsgebiete betroffen. Die 40 m westlich angrenzenden Baggerseen Schorenweiher werden nicht beeinträchtigt.

Klima / Luft

Die Luftschicht über den Modulen wird voraussichtlich etwas stärker als zuvor erwärmt. Die nächtliche Kaltluftproduktionsleistung der Fläche verringert sich durch die Überschildung mit Photovoltaikmodulen geringfügig. Die Fläche besitzt jedoch für die Frischluft- bzw. Kaltluftversorgung von Siedlungen keine Bedeutung, daher sind die Auswirkungen als unerheblich einzustufen. Mit einem Anstieg von Luftschadstoffen durch die geplante Nutzung ist ebenfalls nicht zu rechnen. Die Erzeugung von Solarenergie verringert den Bedarf an fossilen Energieträgern und trägt somit langfristig zu einer Verringerung von CO₂-Emissionen und zum Klimaschutz bei.

Landschaft

Durch den Erhalt der Gehölze, die Höhenbegrenzung der Module und der Einzäunung, einen Verzicht auf nächtliche Beleuchtung sowie die Entwicklung blütenreicher Wiesenflächen unter den Modulen und in den Randbereichen können die negativen Auswirkungen minimiert werden.

Kulturgüter und sonstige Sachgüter

Kulturgüter: Bodendenkmale oder archäologische Fundstellen sind im Plangebiet derzeit nicht bekannt, jedoch nicht vollständig auszuschließen. Es erfolgt eine routinemäßige Überwachung der Erdarbeiten durch die Kreisarchäologie.

Sonstige Sachgüter: Die landwirtschaftlichen Flächen sind als Sachgut für die Landwirtschaft anzusehen.

Wechselwirkungen zwischen den Umweltbelangen

Bei der Beschreibung der Wechselwirkungen geht es um die Wirkungen, die durch eine gegenseitige Beeinflussung der Umweltbelange entstehen.

Durch die Nutzung regenerativer Energien (Photovoltaik) sind indirekt und mittel- bis langfristig positive Wechselwirkungen auf den Naturhaushalt zu erwarten. So trägt die Erzeugung von Solarenergie langfristig zu einer Verringerung von CO₂-Emissionen und zum Klimaschutz bei, indem sie den Bedarf an fossilen Energieträgern verringert. Das störungsarme Solarparkgelände dient verschiedenen Tier- und Pflanzenarten als Lebensraum. Durch die technische Überprägung der Landschaft kann es zu leichten Beeinträchtigungen der Erholungseignung der Landschaft für das Schutzgut Mensch kommen.

4.3 Umweltbericht (erstellt durch Büro 365 Grad Freiraum und Umwelt vom 30.04.2026)

Im Rahmen des Umweltberichtes erfolgt die Analyse der Auswirkungen und die Erarbeitung einer Maßnahmenkonzeption zur Vermeidung, Minimierung und Kompensation der Eingriffe in Natur und Landschaft. Im Umweltbericht wird eine naturschutzrechtliche Eingriffs-/ Ausgleichsbilanzierung abgehandelt.

4.4 Blendgutachten

Da das Plangebiet in Bezug zu blendungswirksamen Strukturen nicht exponiert liegt, kann auf ein Blendgutachten zum Schutze vor schädlichen Umwelteinwirkungen verzichtet werden.

5. Wesentliche Planinhalte

5.1 Inhalte des Bebauungsplanes

Die Grünlandflächen sind von geringer Bedeutung als Lebensraum für Pflanzen und wenig empfindlich gegenüber Überbauung und Beschattung. Die Grünlandfläche hat derzeit eine geringe Bedeutung, besitzt jedoch aufgrund der Exposition ein gutes Potential für die Entwicklung artenreicher Wiesen und Säume. Die Fläche ist nicht im landesweiten Biotopverbund enthalten. Die geplante Freiflächen-Photovoltaikanlage besteht aus folgenden Anlageteilen:

- Geplant sind Solarmodule mit einer max. Höhe von 3,00 m und einer Modulneigung von max. 10°. Die parallel angeordneten Modulreihen werden parallel mit West- und Ostausrichtung angeordnet. Der Reihenachsabstand richtet sich nach der ermittelten Verschattungstiefe.
- Es werden Solarpaneele mit niedrigem Reflexionsgrad bzw. hohem Absorptionsgrad oder Anti-Reflexions-Beschichtungen verwendet.
- Die Unterkonstruktion besteht aus einzelnen, in den Boden gerammten Pfosten (Stahl-Konstruktion) zur Gründung der Solarmodule innerhalb der Baugrenze. Zur Minimierung des Bodeneingriffs und der –versiegelung werden die Pfosten ohne Stahlbetonfundamente ausgeführt.
- Die erforderliche Trafo-/Übergabestation und die Batteriespeicher werden innerhalb der eingezäunten Grundstücksfläche errichtet, der Standort ist variabel. Sie ist im baurechtlichen Sinne eine Nebenanlage, die der Hauptnutzung dient, ihre Höhe beträgt max. 3,3 m über Oberkante Gelände.
- Die innerhalb der Zaunflächen verbleibenden Grünflächen zwischen und unter den Modulen werden in extensives Grünland (autochtones, kräuterreiches Saatgut) umgewandelt. Die Um- bzw. Durchfahrten, sowie die übershirmten Flächen bleiben vegetativ verfügbar.
- Die geplante Einfriedung (z.B. Stabmattenzaun, Maschendrahtzaun o.ä.) wird auf max. 2,00 m Höhe errichtet. Die Zaununterkante befindet sich 20 cm über dem Boden, um Kleintieren das Durchqueren zu ermöglichen. Von Modultischen geht keine Wirkung wie von Gebäuden aus, sodass auch für diese baulichen Anlagen keine Abstandsflächen erforderlich sind.
- Das anfallende Regenwasser der Betriebsgebäude und Modulreihen wird auf dem Grundstück versickert, Schmutzwasser fällt durch den Betrieb der Photovoltaikanlage nicht an.

5.2 Flächengröße

Die Ausgangsflächen werden im Rahmen des zulässig Möglichen und der topographischen Einschränkungen maximal ausgenützt.

5.3 Verkehrliche Erschließung

Die verkehrliche Erschließung erfolgt über den asphaltierten Fahrweg Tanzplatz. Ein Neubau von Erschließungsstraßen ist nicht notwendig.

5.4 Ver- und Entsorgung

Schmutzwasserableitung:

Nicht notwendig, da kein Schmutzwasser anfällt.

Regen- und Oberflächenwasser:

Sämtliches Regen- und Oberflächenwasser wird im Plangebiet versickert.

Wasserversorgung:

Eine Versorgung mit Trinkwasser ist nicht geplant.

6. Begründung der planungsrechtlichen Festsetzungen

6.1 Art der baulichen Nutzung

Sonstiges Sondergebiet (SO) „Freiflächen-Photovoltaikanlage“

Das Plangebiet dient ausschließlich einem Sonstigen Sondergebiet mit der Zweckbestimmung „Freiflächen-Photovoltaikanlage“ zur Erzeugung und Speicherung regenerativer Energie durch Solarmodule und Batteriespeicher.

Die im SO zulässigen Nutzungen sind in Ziff. 1 dargestellt.

6.2 Maß der baulichen Nutzung

Grundflächenzahl (GRZ):

Um die Flächen des Plangebietes möglichst großzügig ausnutzen zu können, wird eine GRZ von 0,6 festgesetzt. Sie bezieht sich auf die von Solarmodulen überspannte und durch Nebenanlagen bestandene Fläche. Die tatsächliche Bodenversiegelung beträgt tatsächlich weniger als 5% und entsteht im Wesentlichen durch die punktuellen Rammgründungen und die Wechselrichter- bzw. Transformatorengebäude.

Höhe baulicher Anlagen:

Innerhalb der Baugrenzen können die PV-Anlage mit einer max. Höhe von 3,00 m und die Betriebsgebäude mit einer max. Höhe von 3,30 m errichtet werden. Dabei ist die Bezugshöhe die bestehende Geländeoberkante. Ausnahmsweise dürfen aufgrund von Geländeunebenheiten die maximalen Modulhöhen an notwendigen Stellen um bis zu 50 cm überschritten werden.

6.3 Überbaubare Grundstücksfläche

Baugrenzen:

Die Baugrenzen sind auf die Konzeption und der daraus resultierenden Stellung der Solarmodule des Vorhabenträgers abgestimmt.

6.4 Maßnahmen zur Vermeidung, Minimierung, Verringerung und zum Ausgleich von Eingriffen

Die Festsetzungen dienen der Minimierung und Kompensation der durch die geplante Nutzung begründeten Beeinträchtigungen. Die Maßnahmen sollen weiterhin die landschaftliche Einbindung des Gebietes fördern und tragen zur Qualität des Ortsbildes bei.

Für differenzierte Erläuterungen wird auf den Umweltbericht verwiesen, der Bestandteil dieses Bebauungsplanes ist.

7. Auswirkungen der Planung

7.1 Städtebauliche Auswirkungen des Plangebietes

Durch die PV-Anlage sind die städtebaulichen Wirkungen auf das Orts- und Landschaftsbild grundsätzlich nicht unwesentlich. Dennoch dienen die Festsetzungen der Minimierung und Kompensation der durch die geplante Nutzung entstehenden Beeinträchtigungen. Die Maßnahmen sollen weiterhin die landschaftliche Einbindung des Gebietes fördern und tragen zur Qualität des Ortsbildes bei.

Für differenzierte Erläuterungen wird auf den Umweltbericht verwiesen, der Bestandteil dieses Bebauungsplanes ist.

7.2 Verkehrliche Situation

Die geplante Maßnahme hat keine Auswirkungen auf die vorhandene Verkehrssituation, da nur sehr wenig zusätzlicher Verkehr während des Betriebs der PV-Anlage generiert wird. Einzige Ausnahme ist dabei der im Zuge der Errichtung entstehende und nur temporär vorhandene Baustellenverkehr.

7.3 Auswirkungen auf bestehende Nutzungen

7.4 Auswirkungen auf Natur- und Landschaft / Eingriffs-, Ausgleichsbilanzierung

(siehe Entwurf des Umweltberichts des Büro 365 Grad Freiraum und Umwelt vom 30.04.2026)

7.5 Auswirkungen auf das Grundwasser

Aufgrund der faktisch geringen Versiegelung sind keine nachhaltigen Auswirkungen auf das Grundwasser zu erwarten.

7.6 Finanzielle Auswirkungen auf den kommunalen Haushalt

Die Kosten des Verfahrens trägt die Gemeinde Hilzingen sowie der Grundstückseigentümer, welche auch wirtschaftlich in Partnerschaft mit dem Grundstückseigentümer als Betreiber der Photovoltaikanlage fungiert.

8. Statistische Daten

Flächenbilanz	(brutto)
Sondergebiet (SO)	3,86 ha
Private Grünfläche	1,16 ha
Gesamt	5,02 ha

9. Rechtsgrundlagen

Rechtsgrundlagen

-
- Baugesetzbuch in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3634), zuletzt geändert durch Gesetz vom 22.12.2025 (BGBl. I S. 348) m.W.v. 23.12.2025
-
- Baunutzungsverordnung (Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke) In der Fassung der Bekanntmachung vom 23.01.1990 (BGBl. I S. 132) zuletzt geändert durch Gesetz vom 03.07.2023 (BGBl. I S. 176) m.W.v. 07.07.2023
-
- Landesbauordnung für Baden-Württemberg (LBO) durch Gesetz vom 08.08.1995 (GBl. S. 617), in Kraft getreten am 01.01.1996 geändert durch Gesetz vom 18.03.2025 (GBl. S. 25) m.W.v. 28.06.2025 bzw. 28.09.2025 zuletzt geändert 28.02.2026 GBl. 2026 Nr. 44
-
- Planzeichenverordnung (PlanzV 90) vom 18.12.1990 (BGBl. I S. 58), die zuletzt durch Artikel 6 des Gesetzes vom 12. August 2025 (BGBl. 2025 I Nr. 189) geändert worden ist
-
- Baden-Württemberg Gemeindeordnung In der Fassung vom 24.07.2000 (GBl. S. 582, ber. S.698) zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 10. Februar 2026 (GBl. 2026 Nr. 13)

Hilzingen, den 09.06.2026

Holger Mayer
Bürgermeister